

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)
der Kjellberg Finsterwalde Schweißtechnik und Verschleißschutzsysteme GmbH**

gültig ab 01.07.2025

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AVLB“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Abnehmern (nachfolgend „Besteller“). Die AVLB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die AVLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung/Leistung gelten unsere AVLB als angenommen.
3. Die AVLB gelten als Rahmenvereinbarungen auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten, so lange von uns keine Änderung bekannt gegeben wurde. Auf Nachfrage senden wir die AVLB dem Besteller jederzeit zu.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVLB, insofern diese in Textform getroffen oder erklärt werden.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss; Vertraulichkeit

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Etwas anderes gilt nur, falls sie von uns ausdrücklich als verbindliche Vertragsangebote bezeichnet werden. An allen übersandten Informationen behalten wir unsere Eigentums- und Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheberrechte oder urheberrechtlichen Nutzungsrechte) und gestatten die Nutzung nur zum Zweck des Vertragsabschlusses.
2. Die Verantwortung für die in der Bestellung gewünschte Spezifikation und Eignung zum angestrebten Zweck liegt ausschließlich beim Besteller.
3. Der Besteller verwendet alle ihm überlassenen Unterlagen ausschließlich für die Erfüllung seiner Pflichten aufgrund des mit uns geschlossenen Vertrages und gibt uns diese nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert zurück. Makulatur und Zwischenmaterial vernichtet der Besteller auf seine Kosten. Gegenüber Dritten hält der Besteller die Unterlagen strikt geheim, auch nach Abwicklung des Vertrages. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist, oder wir dem Besteller in Textform unser Einverständnis mit der Freigabe erteilt haben.
4. Die Bestellung der Ware durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich aus der Bestellung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.
5. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Zugang bei uns anzunehmen. Erfolgt die Annahme nach Ablauf der Frist, sieht sich der Besteller deshalb nicht mehr an sein Angebot gebunden, so hat er uns dies unverzüglich in Textform mitzuteilen; ansonsten gilt der Vertrag als geschlossen. Die Annahme können wir entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklären.

III. Preise

1. Preise verstehen sich freibleibend, ab Werk Finsterwalde oder Massen, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Haben wir die Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme übernommen und ist nichts anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des erforderlichen Handwerkszeugs, des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen und die Kosten einer ggf. von ihm gewünschten Transportversicherung.
3. Bei Bestellungen, deren Nettowert ohne Umsatzsteuer unter 50 EUR liegt, wird ein pauschaler Bearbeitungszuschlag von 20 EUR berechnet.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
5. Für steuerfreie Lieferungen innerhalb der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, uns bei Aufforderung den Erhalt der Ware auf dem von uns übersandten bzw. elektronisch übermittelten Lieferschein mit den notwendigen Angaben zu bestätigen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 4 Wochen, ist der Besteller verpflichtet, die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer an uns zu zahlen. Die Zahlung ist nach Rechnungslegung durch uns sofort fällig.

IV. Zahlungsbedingungen; Verzug

1. Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Ausgenommen sind Rechnungen für Kundendienstleistungen. Diese sind innerhalb von 10 Tagen fällig.
2. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Besteller in Verzug, es sei denn, er hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
3. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der jeweilige Gegenanspruch von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 323 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
5. Kommt der Besteller im Falle einer Werksleistung seiner Abnahmepflicht auch nach Fristsetzung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche bleiben von einem Rücktritt unberührt.

V. Lieferung, Erfüllungsort

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen grundsätzlich nach Incoterms 2020 FCA Finsterwalde, wo auch der Erfüllungsort ist. Die Lieferfristen und -termine werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Eine von uns angegebene Lieferfrist ist nur unter der Voraussetzung verbindlich, dass sämtliche vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Informationen rechtzeitig bei uns eingehen und alle technischen Fragen geklärt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen nicht einhalten können (etwa bei Nichtverfügbarkeit der Leistung oder höherer Gewalt), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine nach den jeweiligen Umständen angemessene, neue Lieferfrist bestimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar bzw. dauert die Behinderung länger als zwei Monate, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn wir die Nichteinhaltung der verbindlichen Lieferfristen zu vertreten haben. Für den Fall des (Teil-)Rücktritts werden wir eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers nach Abzug von Aufwendungen und Kosten unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
4. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Terroranschläge, Cyberkriminalität, Blackout (insbesondere der Versorgungsinfrastruktur wie Strom, Wasser, Gas), erhebliche Störung im Bereich der Telekommunikation, Aus- und Einfuhrverbote, Pandemien, Epidemien, Schließung von Transportwegen, behördliche Anordnungen und sonstige hoheitliche Eingriffe gleich, unabhängig davon, ob sie bei uns, unseren Kunden oder unserem Lieferanten eintreten.

5. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller nicht zumutbar.
6. Werden Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass geben, so können wir die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Weigerung des Bestellers oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
7. Kommen wir bezüglich eines verbindlich zugesagten Liefertermins in Verzug, kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in Betrieb genommen werden konnte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitergehende Rechte des Bestellers bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer X.
8. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Bestellers gem. Ziffer X.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware und alle zugehörigen Dokumente (Vorbehaltsware) bleiben unser alleiniges Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung und Befriedigung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Die Veräußerung, die Benutzung, der Verbrauch und/oder die Verarbeitung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig. Darüber hinaus ist der Besteller nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vorzunehmen oder zuzulassen. Einlagerungskosten trägt allein der Besteller.
3. Sämtliche dem Besteller hinsichtlich der Vorbehaltsware aus deren Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen zustehenden Forderungen tritt der Besteller hiermit im Voraus in voller Höhe einschließlich aller Nebenrechte zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
5. Der Besteller ist verpflichtet, uns über jeden Eingriff Dritter in unsere Eigentumsrechte zu informieren. Dies gilt sowohl für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware als auch in die im Voraus abgetretenen Forderungen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Besteller.
6. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur widerruflich ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Im Falle des Widerrufs ist der Besteller verpflichtet, uns auf Verlangen die Höhe seiner Forderungen und die Namen der Drittschuldner und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.
7. Im Falle der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller steht uns an der daraus hervorgegangenen neuen Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zu.
8. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
9. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen die Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, überschüssige Sicherheiten freizugeben.

VII. Versand und Gefahrübergang

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen grundsätzlich nach Incoterms 2020 FCA Finsterwalde, wo auch der Erfüllungsort ist. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Verladung, auch auf unsere eigenen Transportmittel, erfolgt ist;
- bei Lieferung mit Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

3. Soweit eine Abnahme im Werk Finsterwalde vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 BGB ff.). Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

4. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder gerät der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über.

5. Nehmen wir die Ware aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zurück, so trägt der Besteller die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zum Eintreffen in unserem Versandlager.

6. Im Übrigen gelten unsere Transportbedingungen.

7. Für steuerfreie Lieferungen innerhalb der Europäischen Union ist der Besteller verpflichtet, uns bei Aufforderung den Erhalt der Ware auf dem von uns übersandten bzw. elektronisch übermittelten Lieferschein mit den notwendigen Angaben zu bestätigen. Gleichzeitig gilt Ziffer III.5. entsprechend.

VIII. Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Besteller die Waren unverzüglich zu prüfen und evtl. vorhandene Mängel unverzüglich in Textform zu rügen (§§ 377, 381 HGB). Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Feststellung in Textform anzuzeigen. Zeigt der Besteller einen Mangel nicht oder nicht fristgerecht an, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht fristgerecht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

3. Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten unsere als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Besteller vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVLB in den Vertrag einbezogen wurden.

4. Mit einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware ist keine Garantiezusage verbunden. Besondere Garantien übernehmen wir nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung, die Inhalt und Reichweite der Garantie unabhängig von diesen AVLB und den gesetzlichen Rechten des Bestellers regelt. Ferner ist Voraussetzung für die Übernahme einer Garantie durch uns die ausdrückliche Bezeichnung als Garantie in Textform.

5. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Im Übrigen ist die Ware in Ergänzung der gesetzlichen Regelung auch dann frei von Sachmängeln, wenn sie die Eigenschaften aufweist, die der Besteller nach der von uns gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann; dabei genügt es, wenn die Produktbeschreibung dem Besteller nach Vertragsschluss (insbesondere zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Für öffentliche Äußerungen Dritter, etwa Hersteller (z.B. Werbeaussagen), übernehmen wir jedoch keine Haftung.

6. Soweit ein Mangel ausschließlich oder weit überwiegend durch den Besteller oder einen Dritten verursacht wurde, bestehen keine Mängelansprüche. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Mangel auf folgenden Umständen beruht:

- Mangelhaftigkeit oder Ungeeignetheit der vom Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung oder des von ihm zu liefernden Stoffes, wenn der Mangel für uns nicht erkennbar war oder der Besteller die von uns geäußerten Bedenken zurückweist;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung bzw. ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Ware nach Gefahrübergang, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung; übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Verwendung anderer als der Kjellberg-Originalverschleißteile, Nichteinhaltung der Vorschriften und Hinweise in der Bedienungsanleitung, nicht ordnungsgemäße Wartung, unsachgemäßer Eingriff in das Gerät/die Anlage/die Maschine, insbesondere durch nicht oder nicht ausreichend geschultes Personal.

Unsere gesetzlichen Rechte bei Verantwortlichkeit oder bei unterlassener Mitwirkung des Bestellers (§§ 645; 642, 643 BGB) bleiben unberührt. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften (§ 650 Abs. 1 S. 3 BGB) gelten diese Rechte unabhängig davon, ob es sich bei der zu liefernden Ware um vertretbare oder unvertretbare Sachen (Einzelfertigungen) handelt.

7. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8. Wir können die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller den bis dahin fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.

9. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

10. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

11. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Bestellers auf Lieferung einer mangelfreien Ware.

12. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer X., im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

13. Im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzte Teile gehen in unser (Sicherungs-)Eigentum über.

14. Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen (Gewährleistungsfrist) gilt Ziffer XI.2.

15. Gewährleistung für Schweißbrenner/ Laserköpfe (im Folgenden Brenner genannt):

Die Gewährleistungsfrist folgt im Grundsatz aus den allgemeinen Regelungen dieser AVLB.

Besonderheiten gelten bei Verschleißteilen (aufgeführt in den Bestellunterlagen), da diese naturgemäß einem Verschleiß in kürzerer Zeit unterliegen.

Unsere Gewährleistungsverpflichtung besteht nur, wenn der Sachmangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges bestand. Daher muss der Besteller im Falle von Defekten am Brenner/Laserkopf diesen vollständig bestückt zu uns schicken. Der Brenner/Laserkopf muss sich in genau dem Zustand befinden wie bei Eintritt des Schadensfalls. Anderenfalls können wir Mangel und Ursachen nicht ermitteln und kann keine Gewährleistung erfolgen.

Ein Schaden am Brenner/Laserkopf ist beispielsweise später entstanden, wenn

- mechanische Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung wie z.B. Nichtbenutzung von empfohlenem Werkzeug, durch Sturz oder durch Kollision erkennbar sind,
- ein Fremdeingriff durch nicht autorisierte/nicht geschulte Personen erfolgt ist,
- eine andere als die von Kjellberg Finsterwalde angegebene Kühlflüssigkeit verwendet wurde,
- falsche oder unreine Gase, abweichend von den Benutzungshinweisen in der Bedienungsanleitung genutzt wurden, oder
- keine Original Kjellberg-Verschleißteile verwendet wurden.

Ein Gewährleistungsanspruch ist dann nicht gegeben.

In derartigen Fällen können korrodierte oder verstopfte Kühlwasser- und Gaskanäle vorliegen, der Innenraum und/oder Isolierteile beschädigt oder die Funktionsweise des Brenners/Laserkopfes beeinträchtigt sein. Reparaturen erfolgen ausschließlich in unserem Werk. Eine kurze Fehlerbeschreibung wird nach Möglichkeit auf der Rechnung ausgewiesen.

16. Der gesetzliche Regressanspruch des § 445a Abs. 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass er unser Verschulden voraussetzt.

17. Im Falle des Verkaufs von gebrauchten Maschinen oder gebrauchten Komponenten werden diese unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft, soweit nicht eine ausdrückliche Zusicherung erfolgt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung unserer Pflichten beruhen sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit Ansprüche aus Sachmängelhaftung gegen Dritte bestehen, werden diese von uns an den Besteller abgetreten.

IX. Ansprüche des Bestellers wegen Rechtsmängeln

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir nur verpflichtet, die Ware und sonstige Lieferungen und Leistungen in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen.
2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller wie folgt:

Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Nutzungsrecht nicht verletzt wird, oder diese austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, kann der Besteller die Herabsetzung der Vergütung der mangelhaften Ware verlangen oder von dem betroffenen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Haftung auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jedoch nach Maßgabe der Ziffer X. beschränkt.

3. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich unterrichtet und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
4. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Insbesondere sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen in Ziffer VIII. entsprechend. Der gesetzliche Regressanspruch des § 445a Abs. 1 BGB gilt mit der Maßgabe, dass er unser Verschulden voraussetzt.
6. Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb der in Ziffer XI. genannten Fristen.

X. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit,
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also solchen, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. § 648 BGB) wird ausgeschlossen. Rücktritt oder Kündigung müssen in Textform erklärt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

XI. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 12 Monate ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch 15 Monate ab Versendung der Ware in Finsterwalde. Abweichend hiervon beträgt die allgemeine

Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln aus dem Verkauf von Laserköpfen 12 Monate ab Auslieferung der Ware in Finsterwalde.

Für UP-Stromquellen und Schweißautomaten der KA-Serie beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 24 Monate ab Auslieferung der Ware in Finsterwalde oder Massen.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

3. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren jedoch nicht, solange der Dritte sein Recht – mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

4. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen für den Fall der Arglist (§ 438 Abs. 3 BGB).

5. Soweit wir dem Besteller gem. Ziffer X. wegen oder infolge eines Mangels vertraglichen Schadensersatz schulden, gelten hierfür die ungekürzten gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB). Diese Verjährungsfristen gelten auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

XII. Exportkontrolle

1. Der Besteller ist verpflichtet, alle anwendbaren deutschen, europäischen, britischen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller Sanktionslisten sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen, (nachfolgend „Exportkontrollvorschriften“) einzuhalten.

2. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle Umstände, die die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3. Lieferverzögerungen infolge von Verfahren auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen verursachen keinen Lieferverzug. Sollte eine Genehmigung versagt werden oder der beabsichtigte Exportvorgang nach Exportkontrollvorschriften oder sonstigem Recht verboten sein, werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. HGB, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Finsterwalde. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

3. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer VI. unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Seite darstellen würde.

Ergänzende Bedingungen für die Lieferung und Nutzung von Anlagentechnik, bei deren Lieferung integrierte Software (Embedded Software) mit überlassen wird.

XV. VERTRAGSGEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH, OPEN SOURCE-SOFTWAREBESTANDTEILE

1. Diese ergänzenden Softwarebedingungen (nachfolgend „ESB“) gelten ergänzend zu den vorstehenden AVL B für alle von uns vertriebenen Softwareprodukte, einschließlich Updates und Upgrades, welche wir dem Besteller als Teil von Produkten der Anlagentechnik zur Verfügung stellen. Softwarespezifische Sonderregelungen gehen im Zweifel den AVL B vor.

2. Der Besteller erhält mit der gelieferten Ware zum Zwecke des Betriebes der Anlage darin integrierte Software (nachfolgend „Embedded Software“), die sowohl herstellereigene Kjellberg-Software als auch Open Source Software (nachfolgend „OSS“) enthält. Bei OSS handelt es

sich um Software oder Softwarebestandteile, die öffentlich zu Verfügung gestellt wird, aber unter Umständen besonderen Lizenzbedingungen unterliegt. Die Komponenten der Embedded Software sind in der Übersicht der geltenden Lizenzen (Manifest) aufgeführt, wobei die OSS-Bestandteile mit dem jeweiligen Lizenztyp und der Lizenzversion gekennzeichnet sind. Die Übersicht der Komponenten ist auf der Anlage (z.B. Q Desk unter „Hilfe“) und in der Betriebsanleitung hinterlegt.

3. Die OSS-Bestandteile werden entgeltlos und nach den jeweils mitgelieferten Lizenzbestimmungen der jeweiligen Rechteinhaber unmittelbar von diesem überlassen. Die für die OSS geltenden Lizenzbestimmungen zum jeweiligen Rechteinhaber sind auf der Weboberfläche abrufbar. Der Besteller erhält an der verwendeten OSS von den jeweiligen Rechteinhabern ein einfaches Nutzungsrecht unter den Bedingungen, welche die dafür jeweils gültigen Lizenzbedingungen vorsehen. Die darin unter anderem enthaltenen Haftungs- und Gewährleistungsregelungen haben nur Geltung im Verhältnis zu den jeweiligen Inhabern der Rechte an der OSS. Darüber hinaus wird von uns nur eine Mängelhaftung übernommen, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist (vgl. XXI. dieser Vertragsbedingungen). Die OSS enthält Komponenten, bezüglich derer im Rahmen der geltenden Lizenzbestimmungen der Rechteinhaber Hinweispflichten bestehen und jedermann den Quellcode dieser Komponenten auf einem Datenträger erhalten kann. Das diesbezügliche Angebot in Text- oder Schriftform ist in der Betriebsanleitung der Anlage enthalten.

4. Diese ESB gelten für die Überlassung der gesamten Embedded Software im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller. Dies betrifft insbesondere die unter XXI. geregelten Sachmängelhaftungsregelungen und die unter XXV. geregelten Haftungsbegrenzungen, die für die gesamte Embedded Software gelten. In keinem Fall beschränken die Regelungen dieser ESB die Nutzungsbefugnisse für die OSS. Insoweit sind die einschlägigen OSS-Lizenzbestimmungen vorrangig.

5. Insofern der Besteller seinen Mitarbeitenden oder anderen sinnvollerweise berechtigten Dritten (nachfolgend „Nutzer“) Zugriff auf die Embedded Software gewährt, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Nutzung der Anlagen, muss der Besteller die Nutzer auf die Inhalte dieser ESB im Voraus hinweisen und haftet für die etwaige Verletzung dieser ESB durch die Nutzer. Handlungen der Nutzer werden dem Besteller zugerechnet.

XVI. EINBEZIEHUNG ALS VERTRAGSGEGENSTAND

1. Sowohl diese ESB als auch die benannten OSS-Lizenzbestimmungen werden in den Liefervertrag mit einbezogen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Besteller. Sie sind Vertragsbestandteil und werden mit Bestellung der Ware akzeptiert. Dies gilt auch im Falle abweichender oder entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers, insoweit gilt Ziffer I.

2. Der Besteller ist verpflichtet, diese ESB seinen Kunden vorzulegen und sämtliche Pflichten aus diesen ESB von seinen Kunden akzeptieren zu lassen, bevor diese Anlagen einschließlich der Embedded Software in Betrieb nehmen. Die Kunden des Bestellers akzeptieren die ESB mit Inbetriebnahme der Anlage.

XVII. NUTZUNGSRECHTE

1. Wir bleiben Inhaber sämtlicher Rechte und aller sonstigen vermögensrechtlichen Befugnisse an der Embedded Software mit all ihren Bestandteilen einschließlich gefertigter Sicherungskopien sowie der Softwaredokumentation.

2. Wir räumen dem Besteller das zeitlich und örtlich nicht beschränkte, einfache, nicht-ausschließliche Recht ein, die Embedded Software nur im Verbund mit der dazugehörigen Anlage zum Zwecke ihres Betriebes (Einzellizenz) und nur im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Regelungen, insbesondere der AVLB und der ESB, zu nutzen. Diese Lizenz steht unter der Voraussetzung, dass der Besteller seine Vertragspflichten im Verhältnis zu uns vollständig erfüllt.

3. Embedded Software darf nicht vervielfältigt werden. Mehrfachlizenzen werden nicht eingeräumt. Der Besteller darf die Embedded Software oder Teile davon nicht auslesen.

4. Der Besteller darf Embedded Software Dritten nicht zugänglich machen und Rechte (einschließlich Unterlizenzen) daran nicht Dritten einräumen, es sei denn, dies ist zur Umsetzung des Vertragszweckes notwendig. Der Besteller darf die Embedded Software den Nutzern in dem Umfang zur Verfügung stellen, wie dies zur ordnungsgemäßen Nutzung der Anlagen erforderlich ist.

5. Herstellervermerke, Lizenzvermerke und -bestimmungen sowie Vermerke zur Urheberschaft dürfen ebenso wie Hinweis und Lizenzbestimmungen zu OSS nicht entfernt oder verändert werden.

6. Der Besteller darf seine Nutzungsrechte an der Embedded Software nicht an Dritte übertragen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen der Veräußerung der Anlage. In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller, die Bedingungen und Verpflichtungen dieser ESB vollständig an den

Erwerber weiterzugeben und ihn auf diese ESB ausdrücklich hinzuweisen. Mit der Weitergabe der Embedded Software erlöschen die Nutzungsrechte des Bestellers vollständig.

XVIII. ÄNDERUNGEN, DEKOMPILIERUNG

1. Es ist dem Besteller nicht gestattet, Embedded Software oder Teile davon zu übersetzen, zu modifizieren oder auf sonstige Weise zu verändern.

Eine Rückübersetzung des Softwarecodes (Dekompilierung) ist unter den gesetzlichen Beschränkungen gem. § 69e UrhG zulässig und erst dann, wenn wir trotz vorheriger Aufforderung die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben.

Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen.

2. Diese Regelung zur Rückübersetzung gilt für die Softwarekomponenten nicht, wenn und soweit einzelne Lizenzbestimmungen OSS die Rückübersetzung unter bestimmten Umständen ausdrücklich gestatten. In diesen Fällen haben die jeweiligen einzelnen Lizenzbestimmungen Vorrang vor der vorgenannten Regelung. Soweit es sich um Softwarekomponenten handelt, die den Lizenzbestimmungen der LGPL-2.1-Lizenz unterliegen, wird die Veränderung der unter LGPL-2.1 lizenzierten Software für den Eigenbedarf des Anwenders gestattet, und es wird Reverse-Engineering zum Debuggen dieser Veränderungen gestattet. Es wird hingegen untersagt, die beim Reverse Engineering zum Debuggen dieser Veränderungen erworbenen Kenntnisse an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus wird untersagt, veränderte Versionen der LGPL-2.1 lizenzierten Software weiterzugeben.

3. Jegliche Gewährleistungsansprüche an der Embedded Software sind ausgeschlossen, sofern der Besteller nicht nachweist, dass der Mangel auch ohne die Veränderungen vorliegen würde.

4. Es wird dem Besteller bei Weitergabe der ESB gestattet, seinen Kunden Veränderungen an der Embedded Software für den Eigenbedarf des Kunden sowie das Reverse-Engineering zum Debuggen dieser Veränderungen zu erlauben.

XIX. UPDATES, UPGRADES, RELEASES – VERPFLICHTUNG ZUR WEITERGABE

1. Diese ESB finden ebenso auf die Lieferung von Updates, Upgrades und Releases Anwendung, soweit bei deren Auslieferung nichts Abweichendes geregelt ist. Der Besteller ist verpflichtet, Updates, Upgrades und Releases zeitnah zu installieren und an der Zurverfügungstellung, Verteilung und Installation sicherheitsrelevanter Updates für seine Kunden mitzuwirken, wenn er dazu von uns aufgefordert wird. In Updates, Upgrades oder Releases liegt keine Anerkennung eines Mangels.

2. Wir übernehmen jedoch aufgrund des geschlossenen Liefervertrages nicht gleichzeitig eine Verpflichtung zur Erbringung von Software-Service- Leistungen. Die Regelungen bezüglich unserer Gewährleistungsverpflichtungen für die gelieferten Waren selbst, bestehen unverändert.

XX. GEFÄHRÜBERGANG

Der Gefahrübergang an der Embedded Software erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrübergang der zu liefernden Anlage.

XXI. GEWÄHRLEISTUNG – ANSPRÜCHE DES BESTELLERS WEGEN SACHMÄNGELN

1. Wir tragen dafür Sorge, die Embedded Software mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis zu erstellen und dass die Embedded Software die wesentlichen Funktionen im Rahmen des vertraglich vereinbarten Betriebes der gelieferten Anlage erfüllt.

2. Der vollständige Ausschluss von Fehlern in der Embedded Software ist nach dem derzeitigen Stand der Technik jedoch nicht möglich. Im Rahmen der geschuldeten Beschaffenheit leisten wir keine Gewähr dafür, dass die Software ununterbrochen und fehlerfrei läuft sowie alle Softwarefehler beseitigt werden können. Ein Mangel an der Embedded Software liegt vor, wenn infolge des Programmablaufes die Nutzung der gelieferten Anlage zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht nur unwesentlich beeinträchtigt ist, so dass die geschuldete Beschaffenheit und Funktionalität der Anlage nicht mehr gegeben ist.

3. Im Falle von erheblichen Abweichungen der Embedded Software von einer etwaigen Leistungsbeschreibung oder dem vertraglich geschuldeten Zustand werden wir die Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung und/oder Nachlieferung beseitigen (Nacherfüllung). Gelingt es uns innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nacherfüllung die Abweichungen und/oder sonstige Mängel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Besteller der vertragsgemäße Gebrauch der Embedded Software ermöglicht wird, kann der Besteller eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag mit Blick auf die betroffenen Vervielfältigungstücke erklären und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Im Fall der Nacherfüllung hat der Besteller die zur Nacherfüllung notwendigen Informationen,

Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen und uns den Zugang zur Gesamtanlage zu ermöglichen. Die Nachbesserung kann durch Lieferung oder Installation eines Updates erfolgen.

4. Die Gewährleistungsfrist für die Embedded Software entspricht der Gewährleistungsfrist für die gelieferte Anlage und läuft ab Gefahrübergang.
5. Gewährleistungsrechte bestehen nur für die unveränderte Embedded Software im Rahmen vertragsgemäßer Nutzung der gelieferten Anlage. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die entstanden sind aus ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Behandlung und Bedienung, ungenehmigter Eingriffe in den Liefergegenstand. Gewährleistungsrechte bestehen nicht für Softwareerweiterungen, die an einer von uns zur Verfügung gestellten Schnittstelle vorgenommen wurden.
6. Die Rechte bei Mängeln sind bei geringfügigen oder unwesentlichen Mängeln ausgeschlossen. Produktbeschreibungen gelten nicht als zugesichert, es sei denn, dies wird gesondert in Textform vereinbart.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die Embedded Software gemeinsam mit der gelieferten Anlage unverzüglich nach Lieferung, spätestens innerhalb von drei Wochen, gründlich zu prüfen (Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB.) Mängel der Embedded Software sind unverzüglich in Textform zu rügen und der reproduzierbare Mangel möglichst genau zu beschreiben. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung mit nachvollziehbarer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Erfolgt die Mangelanzeige nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Embedded Software in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt, und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.
8. Garantien, Zusicherungen oder Gewährleistungszusagen jedweder Art werden über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware und Software hinaus von uns weder mündlich noch in Textform noch konkludent abgegeben, es sei denn, dies wird individuell und in Schriftform ausdrücklich rechtsverbindlich erklärt.

XXII. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES BESTELLERS

1. Für die Nutzung der Embedded Software müssen die sich aus der Produktbeschreibung, der Betriebsanleitung und dem Handbuch ergebenden Systemvoraussetzungen erfüllt sein. Hierfür trägt der Besteller die ausschließliche Verantwortung.
2. Der Besteller unterstützt uns bei der Erbringung unserer vertraglichen Leistung in angemessenem Umfang. Weitergehende angemessene Unterstützungshandlungen können wir dem Besteller formlos mitteilen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Entstehung von Schäden durch die Embedded Software zu verhindern und zu mindern.
4. Der Besteller ist verpflichtet, eigene Betriebsdaten ausreichend gegen Verlust, Veränderung und Beschädigung zu schützen. Bei fehlender Sicherung besteht keinerlei Haftung für entstehende Schäden und Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Der Besteller hat, soweit technisch möglich, dann eine Sicherung vorzunehmen, wenn Updates eingespielt oder Veränderungen an der Embedded Software vorgenommen werden sollen. Über mögliche Sicherheitslücken soll uns der Besteller in angemessener Weise informieren.
5. Der Besteller ist verpflichtet, selbst in angemessenem Maße nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik für den sicheren Betrieb der gelieferten Anlage und der Embedded Software im Hinblick auf die Einbindung in seine Arbeitsumgebung und IT-Infrastruktur zu sorgen, auch etwa durch den Einsatz von Firewalls, regelmäßigen Sicherheitsupdates und Zugangskontrollen. Dies betrifft insbesondere den Betrieb der Anlage unter Nutzung von VPN Tunnel und Verbindungen zum VPN Server. Der Besteller ist verpflichtet, Zugriffe auf die Anlage und die Embedded Software in ausreichendem Maß zu beschränken. Er hat Zugriffsinformationen zweckentsprechend vor der Verwendung unberechtigter Dritter zu schützen.
6. Der Besteller ist ausschließlich für die Einhaltung der Lizenzbedingungen der jeweiligen OSS nach Gefahrenübergang verantwortlich. Hierfür erhält der Besteller die Lizenzbedingungen der jeweiligen OSS-Bestandteile, wie unter Ziffer XV. angegeben.

XXIII. DATENNUTZUNG, NUTZUNG ERHOBENER DATEN

1. Der Besteller räumt uns für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, auch von ihm erhobene Daten zu vervielfältigen, zu speichern und zu nutzen.
2. Neben den zum Zwecke der Vertragsdurchführung dem Besteller eingeräumten Nutzungsrechten bestehen unsere Nutzungsrechte bezüglich von uns eingerichteter Datenbanken und zur Verfügung gestellter Daten und Softwareinformationen auch nach erfolgter Lieferung weiterhin fort. Sie stellen vertraulich zu behandelnde Geschäftsgeheimnisse dar, es sei denn, wir haben ihrer Offenlegung oder Verwendung ausdrücklich zugestimmt. Der Besteller ist verpflichtet, die Daten und Softwareinformationen sowie alle weiteren vertraulich zu behandelnden

Geschäftsgeheimnisse nur nach dem „Need-to-know“-Prinzip an Dritte (einschließlich Mitarbeitende) weiterzugeben und mittels angemessener Sicherheitsmaßnahmen effektiv zu schützen.

3. Mit der Zustimmung zur Durchführung von Zugriffen auf die Anlage und/oder ihre Software (insbesondere auch Fernwartung) räumt uns der Besteller das Recht ein, mittels der Softwareprogramme und der Anlage gespeicherte Daten abzurufen sowie diese zum vorgesehenen Zweck zu speichern, zu vervielfältigen und zu nutzen.

4. Für den Fall, dass nach Lieferung der Waren die Erbringung von Wartungs- oder, Instandhaltungs- oder Reparaturleistungen vereinbart wird, räumt uns der Besteller dieser Leistungen gleichzeitig das Recht zum Zugriff auf Kundendaten zum Zwecke der Vertragserfüllung ein.

5. Wir sind ebenfalls berechtigt, diese Daten zur Optimierung der Anlagentechnik und dazugehöriger Software zu verwenden, es sei denn, der Besteller hat uns dies ausdrücklich untersagt.

XXIV. EINHALTUNG GESETZLICHER DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Die Embedded Software ermöglicht die Erfassung von Betriebsdaten der Anlage. Soweit hierbei personenbezogene (einschließlich personenbeziehbarer) Daten erhoben werden, ist allein der Besteller für die Einhaltung aller Bestimmungen des Schutzes personenbezogener Daten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verantwortlich.

2. Der Besteller ist „Verantwortliche Stelle“ im Sinne der Datenschutzregelungen.

XXV. HAFTUNG AUF SCHADENERSATZ

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst (Anlage inklusive Embedded Software oder Softwareupdates) entstanden sind, haften wir – gleich aus welchen Rechtsgründen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, im letztgenannten Fall jedoch nur begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend haften.

XXVI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der AVLB.